

ERKLÄRUNG zur Namensführung des Kindes nach deutschem Recht



Ich bin die ledige/ verwitwete/ geschiedene Mutter des unten genannten Kindes. Eine Vaterschaftsanerkennung liegt bisher nicht vor.

- Es soll (vorerst) nur die Mutter im Geburtenregister des Kindes eingetragen werden. Das Kind erhält kraft Gesetzes **den Familiennamen der Mutter** als Geburtsnamen (Hinweis: Wenn die Mutter einen Doppelnamen führt, ist es auch möglich, dass das Kind nur einen Teil des Namens als Geburtsnamen erhält).



Wir sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des unten genannten Kindes.

Wir haben vor der Geburt des Kindes **die gemeinsame Sorge** begründet.

- Wir bestimmen den **unten angegebenen Familiennamen der Mutter/ des Vaters oder den aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen** (mit oder ohne Bindestrich; maximal zweigliedrig) zum Geburtsnamen unseres Kindes. (Hinweis: Wenn die Mutter oder der Vater einen Doppelnamen führt, ist es auch möglich, dass das Kind nur einen Teil des Namens als Geburtsnamen erhält).

Diese Namensbestimmung ist bei gemeinsamen Sorgerecht auch für weitere Kinder bindend. Sofern Sie bereits ein gemeinsames Kind haben, erhält Ihr Neugeborenes den gleichen Geburtsnamen wie Ihr älteres Kind (Ausnahme: Wenn das Geschwisterkind vor dem 01.05.2025 geboren wurde und, wenn das Neugeborene einen Doppelnamen der Eltern führen soll).



Wir sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des unten genannten Kindes.

- Wir haben bisher **keine gemeinsame Sorge** bestimmt.
Das Kind erhält kraft Gesetz den **Namen der Mutter** als Geburtsnamen (Hinweis: Wenn die Mutter einen Doppelnamen führt, ist es auch möglich, dass das Kind nur einen Teil des Namens als Geburtsnamen erhält). Nach Begründung des gemeinsamen Sorgerechts durch Erklärung im Jugendamt oder durch Eheschließung, kann eine erneute Bestimmung des Familiennamens erfolgen.

- Wir erteilen dem Kind den Namen des **Vaters oder einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen** (mit oder ohne Bindestrich; maximal zweigliedrig) als Geburtsnamen (§1617a BGB). Diese Namenserteilung ist gebührenpflichtig und kostet **25,00€**. **Achtung: Diese Erklärung muss persönlich vor dem / der Standesbeamten/in abgegeben werden!** (Hinweis: Wenn der Vater einen Doppelnamen führt, ist es auch möglich, dass das Kind nur einen Teil des Namens als Geburtsnamen erhält.)



Wir sind die miteinander verheirateten Eltern des unten genannten Kindes.

- Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Das Kind erhält kraft Gesetz **unseren Ehenamen** als Geburtsnamen.

- Wir führen **keinen** gemeinsamen Ehenamen. Wir bestimmen den **unten angegebenen Familiennamen der Mutter/ des Vaters oder den aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen** (mit oder ohne Bindestrich; maximal zweigliedrig) zum Geburtsnamen unseres Kindes (Hinweis: Wenn die Mutter oder der Vater einen Doppelnamen führt, ist es auch möglich, dass das Kind nur einen Teil des Namens als Geburtsnamen erhält).

Diese Namensbestimmung ist bei gemeinsamen Sorgerecht auch für weitere Kinder bindend. Sofern Sie bereits ein gemeinsames Kind haben, erhält Ihr Neugeborenes den gleichen Geburtsnamen wie Ihr älteres Kind (Ausnahme: Wenn das Geschwisterkind vor dem 01.05.2025 geboren wurde und, wenn das Neugeborene einen Doppelnamen der Eltern führen soll).

Uns ist bekannt, dass diese Erklärung nach der Beurkundung unwiderruflich ist. Die für das Kind angezeigte Vornamensgebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise unserem ausdrücklichen Willen. **Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung keine Änderungen der/ des Vornamens mehr möglich sind.** Wenn eine geschlechtsspezifische Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition oder nach einer ausländischen Rechtsordnung oder ein Geburtsname nach friesischer oder dänischer Tradition gewünscht wird, ist dies gesondert zu vermerken.

Name, Vorname(n) des Kindes:

geboren am: _____

Berlin, _____
(Datum)

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters